

Vierte Verordnung zur Änderung der-Strahlenschutzverordnung - Verbändebeteiligung, eingeleitet am 28. März 2023

Verband	DGUV (BG BAU)
Datum:	05.04.2023

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	§ 174	„Diese kann den Strahlenpass nach Ablauf von zehn Jahren nach dem Ende seiner Gültigkeit vernichten.“	inhaltlich	Die Vernichtung von (nicht zurückgegeben) Strahlenschutzpässen nach 10 Jahren ist abzulehnen, weil es dadurch bei Ermittlungen zu Berufskrankheiten zu Nachteilen für die Beschäftigten führen kann.	Der Zusatz kann vollständig entfallen, bzw. sollte eine Aufbewahrungsfrist nicht genannt werden.
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					